Technische Vorschriften

für das Aufbrechen und das Wiederherstellen von Gräben und Belägen im öffentlichen Grund

Für sämtliche Grab- und Belagsarbeiten im öffentlichen Grund ist eine Bewilligung erforderlich (§ 103 Baugesetz). Das "Gesuch für Strassenaufbruch" ist der Stadt Baden, Abteilung Bau, Tiefbau und öffentlicher Raum mindestens 20 Arbeitstage vor den geplanten Bauarbeiten einzureichen.

Belags- und Pflästerungsarbeiten dürfen nur durch spezialisierte Belagsbauunternehmen / Pflästerer ausgeführt werden.

1. Information
   Die betroffenen Anstösser müssen rechtzeitig über den genauen Zeitpunkt und Umfang der Arbeiten informiert werden.

2. Baustellensignalisation
   Die Signalisation und die Verkehrsführung sind vor Baubeginn mit der Stadtpolizei Baden abzusprechen.

   Für die Baustellenabsperrung/-signalisation gilt die Norm SN 640 886. Die Durchfahrtsbreite beträgt mindestens 3.50 m (Feuerwehr). Der öffentliche Verkehr (RVBW und Postauto) sowie die Rettungs- und öffentlichen Dienste dürfen nicht behindert oder gefährdet werden. Der Zugang zu den Liegenschaften muss während der ganzen Bauzeit gewährleistet sein.

3. Bäume
   Bäume und deren Wurzelwerk sind zu schützen. Es gilt das Merkblatt zum Baumschutz auf Baustellen der Stadt Baden. Arbeiten in Baum nähe sind vor Baubeginn mit dem Werkhof Baden abzusprechen.

4. Belagsaufbrüche
   Das Aufbrechen des Belages ohne Anschneiden ist untersagt.

5. Grabenauffüllung
   Für die Auffüllung sind ungebundene Gemische 0/45 nach SN 670 119-NA zu verwenden. Mit Zustimmung der Kompetenzbereich Tiefbau und öffentlicher Raum der Stadt Baden kann bis unter die Fundationsschicht geeignetes Aushubmaterial eingebaut werden.

   Das Auffüllmaterial ist bei optimalem Wassergehalt schichtweise einzubringen und mit geeigneten mechanischen Geräten auf den vorgeschriebenen ME_1 Wert (Fahrbahnen und Bushaltestellen 100 MN/m^2; Gehwege 80 MN/m^2, $ME_2/ME_1 \leq 2.5$) zu verdichten. Die Schichthöhe beträgt maximal 30 cm. Auf Anordnung der Abteilung Bau, Tiefbau und öffentlicher Raum ist der geforderte ME-Wert mittels Plattendruckversuche nachzuweisen. Die Grabenauffüllung muss so verdichtet werden, dass der Strassenbelag sofort wieder eingebracht werden kann. Es dürfen später keine Setzungen entstehen. Grabenauffüllungen dürfen erst vorgenommen werden, wenn der Hüllbeton ausgehärtet ist. Das Einschwemmen von lose eingefülltem Material in den Graben ist verboten.

6. Belagseinbau
   Für den Belagseinbau gilt der Anhang „Normblatt für Strassenaufbrüche“ und die SN 640 430b. Falls die Witterungsverhältnisse keinen definitiven Belagseinbau zulassen, ist ein provisorischer Belag einzubauen. Dieser muss baldmöglichst durch einen definitiven Belag ersetzt werden.

7. Restflächen
   Mehrere, nahe beieinanderliegende Aufbruchstellen, sind zu einer Fläche zusammenzufassen. Verbleibende Restflächen (≤ 1.00 m) müssen entfernt und ersetzt werden. Als Restflächen gelten die Flächen bis zu bestehenden Belagsflicken, zum Fahrbahnrand, zu Abschlüssen oder zur Strassenmitte. Die Belagsflächen dürfen keine spitzen Winkel (<90°) aufweisen. Bei Aufbrüchen auf Gehwegen (≤ 2.00 m) ist die ganze Belagsbreite zu ersetzen. Ausnahmen wie z.B. Anpassungen für Randabschlüsse, Schächte oder Signale sind mit Zustimmung Abteilung Bau, Tiefbau und öffentlicher Raum möglich.

8. Randabschlüsse
   Werden mit Leitungsgräben Randabschlüsse gequert, müssen diese entfernt und nach Fertigstellung der Grabarbeiten neu versetzt werden. Für Randabschlüsse gilt die Norm *401.101, Fahrbahn-, Gehweg- und Inselabschlüsse* vom Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Tiefbau des Kantons Aargau.

Rückseite beachten!

9. Schachtabdeckungen
   Es sind nur Beton-Guss Deckel zulässig. Im Weiteren gilt die Norm *401.303, Schachtabdeckungen und Aufsätze*, vom Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Tiefbau.

10. Grenz- und Vermessungszeichen
    Grenzzeichen und Vermessungsfixpunkte dürfen weder beschädigt noch überdeckt werden. Durch die Bautätigkeit gefährdete Punkte sind dem Kreisgeometer Baden vor Baubeginn zu melden. Nach Bauvollendung sind sämtliche fehlenden oder beschädigten Grenzzeichen, auf Kosten der Bauherrschaft, durch den Geometer rekonstruieren zu lassen.

11. Markierung / Signale
    Das Entfernen und Platzieren von Signalen oder Markierungen ist nur durch eine Bewilligung der Stadtpolizei Baden gestattet. Die Bauvollendung ist der Stadtpolizei Baden umgehend zu melden. Die Wiederherstellung wird durch die Stadtpolizei veranlasst und der Bauherrschaft in Rechnung gestellt.

12. Strassenaufbruch- und Belagseinbauprotokoll
    Spätestens 10 Tage nach Abschluss der Arbeiten ist das Strassenaufbruch- und Belagseinbauprotokoll der Stadt Baden, Abteilung Bau, Tiefbau und öffentlicher Raum vollständig ausgefüllt abzugeben.

13. Haftung
    Die Bauherrschaft haftet für alle Schäden, welche der Stadt Baden oder Dritten entstehen. So auch für einen Schaden der aus dem Bestehen, Betrieb oder Unterhalt seiner Anlagen entsteht. Gegenüber der Stadt Baden haftet die Bauherrschaft zeitlich unbeschränkt. Mit dem Baubeginn wird diese Haftung anerkannt.
    Die Stadt Baden übernimmt keine Haftung für allfällige Beschädigungen der Anlage, die infolge Verkehrseinwirkung oder aus irgendeinem anderen Grunde entstehen.

14. Schlussbestimmungen
    Wird der provisorische oder definitive Belag / Pflästerung nicht innert nützlicher Frist oder unsachgemäss (nicht gemäss technischen Vorschriften, ungenügende Belagstärke, Senkungen, etc.) ausgeführt, wird die Abteilung Bau, Tiefbau und öffentlicher Raum die Arbeiten auf Kosten der Bauherrschaft in Auftrag geben.

    Die Stadt Baden, Abteilung Bau, Tiefbau und öffentlicher Raum, behält sich vor, Unternehmen, welche die vorliegenden „Technischen Vorschriften“ missachten für Arbeiten im öffentlichen Grund auszuschliessen.

Weitere Auskünfte erteilt:
STADT BADEN
Bau
Tiefbau und öffentlicher Raum
Roter Turm
Rathausgasse 5, Postfach
5401 Baden
Telefon: 056 200 82 70
E-Mail: bau@baden.ch

Für Markierung / Signalisation
STADT BADEN
Stadtpolizei
Amtshaus
Rathausgasse 3, Postfach
5401 Baden
Telefon: 056 200 82 40
E-Mail: stadtpolizei@baden.ch

Für Baumschutz / Kehricht- und Grüngutentsorgung
STADT BADEN
Werkhof
Mellingerstrasse 66 (beim Schadenmühleplatz)
5400 Baden
Telefon: 056 200 91 50
E-Mail: werkhof@baden.ch

Für Grenz- und Vermessungszeichen
STEINMANN
Kreisgeometer Baden
Bahnhofstrasse 40
5400 Baden
Telefon: 056 200 18 60
E-Mail: baden@steinmann-ing.ch

Werkleitungen
Regionalwerke AG Baden
Haselstrasse 15
5401 Baden
Telefon: 056 200 22 22
E-Mail: gis@regionalwerke.ch

STADT BADEN

Technische Vorschriften, Anhang

für das Aufbrechen und das Wiederherstellen von Gräben und Belägen im öffentlichen Grund

Normblatt für Strassenaufbrüche

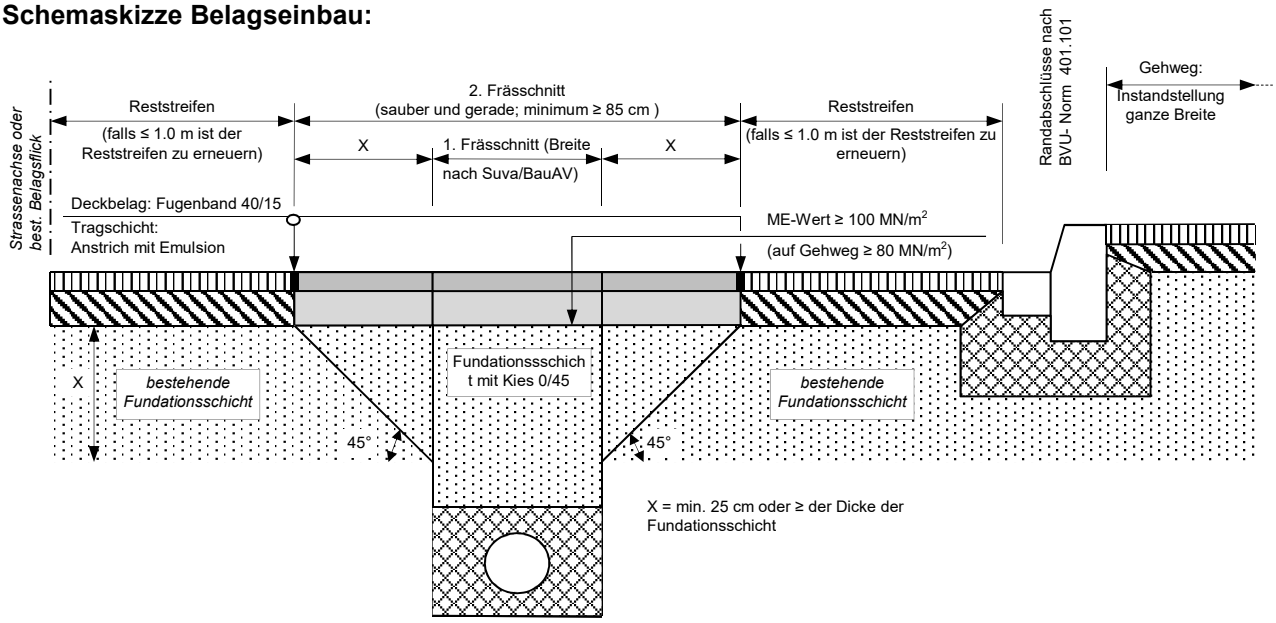
Der neue Belag muss mindestens in der Stärke der bestehenden Beläge eingebaut werden; im Minimum aber:

bei Quartierstrassen und Gehwegen:	Deckschicht	4 cm AC 11 N
	Tragschicht	7 cm AC T 22 N
bei Sammelstrassen und besonderer Beanspruchung (z.B. Bus):	Deckschicht	4 cm AC 11 S
	Tragschicht	9 cm AC T 22 S
Provisorischer Belag:		6 cm AC T 16 oder AC T 22

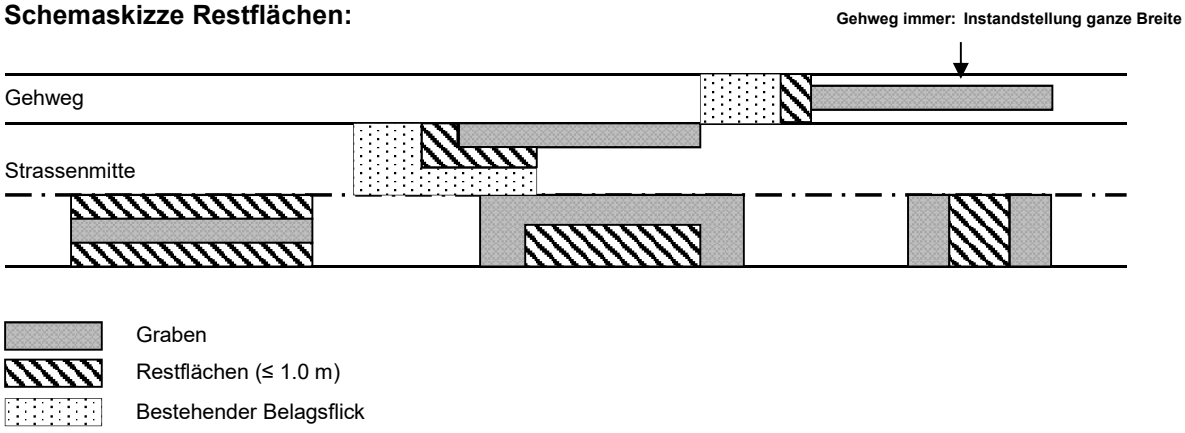
Die Mindesttemperaturen für den Belagseinbau betragen:

Tragschicht:	Luft-Temperatur	≥	+5°C	
Deckschicht:	Temperatur der Unterlage	≥	+15°C	oder „warm in warm“

Schemaskizze Belagseinbau:



Schemaskizze Restflächen:



Baden ist.